

# Crash am Freitag

**Beitrag von „Kühnemund“ vom 26. Juni 2007 um 22:50**

Hallo allesamt:

Zur Frage unfallfrei: Dreht das Ding doch mal um und stellt Euch vor, Ihr kauft einen Gebrauchten als Unfallfrei und im Nachhinein stellt Ihr fest, dass ein Kotflügel neu lackiert worden ist....

Letztlich wird in der Rechtsprechung nur unterschieden zwischen Schäden und sog. Bagatellschäden. Z.B. kleiner Kratzer beim Parken, mit Lackstift behoben, sicherlich kein offenbarungspflichtiger Schaden. Aber: lange Schramme, Kotflügel lackiert, durchaus offenbarungspflichtig. Daher lieber alles angeben, was gemacht worden ist.

Auch interessant: Händler verkauft Fahrzeug mit Hinweis "Unfallschaden, vorne rechts, behoben, Aufwand ca. 3.600 Euro". Kunde läßt irgendwann Schichtdickenmessung machen und stellt fest, dass die ganze rechte Seite nachlackiert worden ist. Sachverständiger im Prozeß sagt: Aufwand seinerzeit ca. 2.600 Euro. Kunde will wegen Mangel rückabwickeln: Gericht gibt ihm Recht, da unzureichend über tatsächlichen Schaden aufgeklärt.

Gruß Patrick